Satzung Queer Pfaffenhofen e.V.

in der Fassung vom 01. Mai 2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Queer Pfaffenhofen e.V. und hat seinen Sitz in Pfaffenhofen an der Ilm. Er ist unter der Nummer VR 201192 beim Amtsgericht Ingolstadt – Registergericht – eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden. (gem. §52 Abs. 2 Nr. 10 AO). Der Verein verwirklicht diesen Satzungszweck insbesondere durch

   a) Maßnahmen der öffentlichen und politischen Meinungsbildung die darauf hinwirken, dass die rechtliche Ungleichbehandlung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer geschlechtlichen Identität beendet wird.

   b) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Lebensbedingungen gesellschaftlicher Minderheiten, insbesondere von LGBTQIA+-Menschen, um dafür Akzeptanz zu schaffen, sowie die volle rechtliche Gleichstellung dieser Gruppen in allen Bereichen des Lebens zu fördern.

   c) Unterstützung von durch Diskriminierung in Not geratenen Menschen sowie Opfern, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder ihrer geschlechtlichen Identität Gewalt erlebt haben, durch Förderung entsprechender Organisationen und Einrichtungen

   d) Förderung und eigene Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung junger Menschen bei ihrer sexuellen Selbstfindung, um dadurch eine gesunde seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen.

   e) Unterstützung und eigene Durchführung von Kampagnen, die darauf hinwirken, dass HIV-positive Menschen nicht stigmatisiert und ausgegrenzt werden, sondern ein Leben in Würde und Freiheit führen können;

   f) die Planung, Organisation und Durchführung von politischen Informationsveranstaltungen und Straßenfesten, insbesondere sogenannten „Christopher Street Days“ z.B. unter den Bezeichnungen „CSD Pfaffenhofen“, „Regenbogenfest Pfaffenhofen“, „Pfaffenhofen Pride“.

2. Im Hinblick auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins gelten folgende Bestimmungen:

   a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

   b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

   c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

   d) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vielmehr fällt dieses bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dem in § 10 Ziffer 5 der Satzung Begünstigten zu.

   e) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt Menschen jeglicher Herkunft und Religion und aller Geschlechter gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Gerichtsstand ist Pfaffenhofen an der Ilm.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Privatpersonen, Firmen, Vereine und Organisationen werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung zu halten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
3. Die Mitglieder sind angehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft berechtigt dazu, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie Anträge zu stellen.
5. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
6. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
7. Mitglieder gelten mit Eingang ihres Aufnahmeantrags als vorläufig aufgenommen. Der Vorstand kann nach billigem Ermessen der Aufnahme in den Verein widersprechen. Unterbleibt der Widerspruch in der auf den Antrag folgenden ersten Vorstandssitzung, gilt die Mitgliedschaft mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags als endgültig.
8. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, etc. ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
9. Die Mitgliedschaft erlischt:

   a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres,

b) durch das Ableben des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,

c) durch Ausschluss.

10. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen,

    a) wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat,

    b) wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins in erheblichem Maße zuwidergehandelt hat.

    Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und leitet verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Vereinsarbeit.
2. Der Vorstand besteht aus einer Person für den Vorsitz, einer Person für den stellvertretenden Vorsitz, einer Person für die Kassenführung, einer Person für die Schriftführung und maximal sechs Beisitzenden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
6. Die Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer regelmäßigen Amtszeit mit einer Stimmenmehrheit von mindestens ⅔ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung abberufen werden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der regelmäßigen Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein verbleibendes Vorstandsmitglied mit der Aufgabe kommissarisch zu betrauen. Eine Nachwahl ist spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.
8. Der Verein wird von zwei Personen vertreten, die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz innehaben (§ 26 BGB). Beide sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf die Person des stellvertretenden Vorsitzes jedoch nur bei Verhinderung der Vorsitzenden Person tätig werden. Der

Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

9. In Vorstandssitzungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der Person mit der Funktion des Vorsitzes den Ausschlag.
10. Über diese Satzung hinausgehende Details der Vorstandsarbeit sollen in einer Geschäftsordnung, die der Vorstand sich selbst gibt, geregelt sein.
11. Der Vorstand kann jederzeit für besondere Aufgaben einen Beirat berufen. Die Beiratsmitglieder sollten Mitglieder des Vereins sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
   a) sie nimmt die Berichte des Vorstands, der Person für die Kassenführung und den die Kasse Prüfenden für das zurückliegende Geschäftsjahr entgegen
   b) sie entlastet den Vorstand und die Person für die Kassenführung
   c) sie wählt die Personen, welche die Kassenführung prüfen
   d) sie wählt den Vorstand bzw. beruft Vorstandsmitglieder ab
   e) sie beschließt Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
   f) sie beschließt über Anträge und Satzungsänderungen
   g) sie beschließt über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden Person jährlich oder bei Bedarf, ferner auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins einberufen. Sie erfolgt in Textform (in der Regel per E-Mail und nur in Ausnahmefällen postalisch) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Der Vorstand kann im Ausnahmefall auch digitale Mitgliederversammlungen durchführen.
4. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Stimmberechtigt auf Mitgliederversammlungen sind alle endgültig aufgenommenen Mitglieder mit jeweils einer Stimme.
6. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Stimmabgabe per Handzeichen gefasst.
7. Alle in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen erfolgen geheim, sofern die anwesenden Mitglieder nicht einstimmig eine Abstimmung per Handzeichen beschließen.
8. Die Wahl des Vorstands ist auf eine die Wahl leitende Person zu übertragen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen ist. Die Wahlleitung kann Personen benennen, die bei der Wahl helfen.

9. Diejenigen Kandidierenden sind in den Vorstand gewählt, welche die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erreicht haben.

   Die von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählten Personen wählen baldmöglichst in einer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz, eine Person für den stellvertretenden Vorsitz, eine Person für die Kassenführung und eine Person für die Schriftführung. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind Beisitzende.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den Personen, die die Kassenführung prüfen. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Mitgliederversammlung wählt dazu bis zu zwei Personen mit mindestens der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Amtsdauer dieser mit der Kassenprüfung betrauten Personen beträgt vier Jahre. Die Wahl derselben kassenprüfenden Personen ist nur zweimal in ununterbrochener Folge zulässig.
4. Personen, welche die Kassenführung prüfen, können vor Ablauf ihrer Amtszeit mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens ⅔ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 9 Niederschriften

1. Über alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen eine Liste der anwesenden Personen, alle Anträge, die Beschlussfassung und Wahlergebnisse enthalten und sind von der Vorsitzenden Person und der Person für die Protokollführung zu unterschreiben. Nach Vorstandswahlen ist das Wahlprotokoll zusätzlich von der Wahlleitung zu unterschreiben.
2. Kopien von Niederschriften der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen können von Mitgliedern beim Vorstand angefordert werden. Der Versand erfolgt per E-Mail. Sollte in Ausnahmefällen ein postalischer Versand gewünscht werden, fällt eine Unkostenpauschale von € 1,65 pro Protokoll an.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Punkte in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt wurden und eine Stellungnahme des Vorstands beigefügt ist.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens ⅔ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
3. Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von mindestens ¾ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.
5. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Hilfe für Menschen, die im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschlussfassung der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der satzungsgemäßen Zielsetzung am nächsten kommt bzw. welche die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.05.2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Queer Pfaffenhofen e. V." beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Pfaffenhofen, 01.05.2025

der Vorstand